

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/32134 –**

### **Aktueller Stand beim Arbeitsschutz in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Expertenkommission SLIC (Senior Labour Inspectors Committee) hat das deutsche Arbeitsschutzsystem im Jahr 2017 bereits zum zweiten Mal kritisch unter die Lupe genommen. Dem deutschen Arbeitsschutz werden Fortschritte bescheinigt. Es wird aber unterstrichen, dass es auch noch effektive Probleme gibt und dass hierzulande tiefgreifende Verbesserungen notwendig sind. Neu ist das nicht. Bereits in den Jahren 2004 bis 2006 hatte die Expertengruppe dem deutschen Arbeitsschutzsystem u. a. bescheinigt, es habe zu wenig Aufsichtspersonal, die Zahlen der Betriebsbesichtigungen und der entsprechenden Sanktionen seien zu niedrig.

SLIC kommt in ihrem jüngsten Bericht zu der Erkenntnis, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf der einen Seite und Ländern und Unfallversicherung auf der anderen sei nach wie vor nicht zufriedenstellend. Der Bund könne sich nicht auf die Rechtsetzung beschränken und so tun, als ginge ihm die mangelhafte Umsetzung (der „Vollzug“) durch die Bundesländer nichts an. Auch 2017 stellt SLIC fest, die personelle Ausstattung der Arbeitsschutzbehörden der Länder sei überall unzureichend. Doch wie sieht es heute, fast fünf Jahre später, aus?

1. Wie viele Personalstellen standen den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für den Arbeitsschutz in den Jahren von 2011 bis 2020 zur Verfügung, und wie viele dieser Stellen waren nicht besetzt (bitte nach Bundesländern sowie nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG), Unfallversicherungsträgern (UVT) der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
2. Wird das selbst gesteckte Mindestziel, nämlich dass 25 Prozent der Personalressourcen der Länderbehörden für die aktive Überwachung gestellt werden sollten, nach Kenntnis der Bundesregierung erreicht?

3. Für wie viele Betriebe ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Gewerbeaufsichtsbeamter bzw. eine Gewerbeaufsichtsbeamtin in den jeweiligen Bundesländern zuständig (bitte nach Bundesländern sowie nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Durchschnittsalter des Personals in den Aufsichtsbehörden (bitte nach Bundesländern sowie nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Arbeitsschutzaufsicht wird gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt. Diese verfügen über die aktuellen Daten bezüglich Art, Umfang und Ergebnissen der entsprechenden Betriebsprüfungen. Dies gilt auch für die die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die neben den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gemäß dem in Deutschland etablierten Dualismus ebenfalls Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfügt daher bezüglich der in den o. g. Fragen angesprochenen Sachverhalte über keine eigenen Daten.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden mit dem zur Verfügung stehenden Personal ihre Verpflichtungen beim Arbeitsschutz erfüllen können?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass die Länder die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht ausführen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz Maßnahmen beschlossen, die die staatliche Arbeitsschutzaufsicht in Deutschland qualitativ und quantitativ weiterentwickeln. Hierzu zählen die Einrichtung der Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Einführung einer gesetzlichen Mindestbesichtigungsquote, die bis 2026 erreicht werden soll.

6. Wie viel Prozent des Personals in den Aufsichtsbehörden haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine berufliche Qualifikation mit technischem Hintergrund bzw. andererseits mit sozialem Ausbildungshintergrund (psychologische und sozialpädagogische Berufe), der der Begutachtung von psychischen Gefährdungen gerecht wird (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Aufsichtspersonal mittlerweile ausreichend qualifiziert ist, um den Anforderungen bei der Beurteilung psychischer Gefährdungen gerecht zu werden?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung psychischer Gefährdungen geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass die Länder die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht ausführen. Im Rahmen des Arbeitsprogramms „Miteinander und systematisch für gute Arbeitsgestaltung bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie finden darüber hinaus fortlaufend Weiterqualifizierungen des Aufsichtspersonals statt.

8. Wie viel Prozent der kleinen, mittelgroßen und großen Betriebe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2011 bis 2020 besichtigt (bitte mit den Angaben: Gesamtzahl der Betriebe bzw. aufgesuchte Betriebe bzw. Prozentzahl aufgesuchte Betriebe und nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
9. In welchen Zeiträumen werden nach Kenntnis der Bundesregierung kleine, mittelgroße und große Betriebe rein rechnerisch im Durchschnitt von den Arbeitsschutzbehörden besichtigt (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
10. In welchem prozentualen Umfang fanden nach Kenntnis der Bundesregierung aktive und risikoorientierte Überwachungen durch die Arbeitsschutzbehörden statt, und wie groß war der Anteil der reaktiven Überwachungstätigkeit, also der Überwachung, die auf Probleme reagiert, mit denen sie konfrontiert wird, z. B. Unfälle (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
11. In welchem prozentualen Verhältnis wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Besichtigungen das Sachgebiet „psychische Belastungen“ im Vergleich zu technischen Sachgebieten geprüft, und rein rechnerisch bei der wievielten Besichtigung werden die Sachgebiete „Arbeitsplatz, Arbeitsstätte, Ergonomie“ bzw. „psychische Belastungen“ durchschnittlich behandelt (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
12. In welchem prozentualen Verhältnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Besichtigungen im Jahr 2020 die Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln überprüft (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
13. Wie viele Anordnungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide und Strafanzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2011 bis 2020 aufgrund der Besichtigungen ausgesprochen (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

14. Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn häufigsten Mängel für Anordnungen, Verwarnungen, Bußgelder und Strafanzeigen?

Die Fragen 8 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.